



## Sprachprofiling & Autorenbestimmung

Auf den Heerden 17

D-57537 Forst

Deutschland

e-Mail: [sprachdetektiv@t-online.de](mailto:sprachdetektiv@t-online.de)

[linguistenverband@arcor.de](mailto:linguistenverband@arcor.de)

Internet: [www.sprachdetektiv.de](http://www.sprachdetektiv.de)

R. H. Drommel · Auf den Heerden 17 · D-57537 Forst

Herrn  
DDr. Martin Balluch  
Waidhausenstrasse 13/1  
1140 Wien  
Österreich

*Raimund H. Drommel (Prof. Dr. Dr. h. c.)*

*Sprachverständiger seit 1983*

*Mitglied im Bundesverband Deutscher  
Sachverständiger und Fachgutachter e. V.*

*Mitglied im Verband für Sicherheit in der  
Wirtschaft NRW e. V. (VSW)*

*Beratender Sachverständiger  
für Regierungen und Sicherheitsbehörden*

*Ehemaliger Beratender Sachverständiger  
für den Generalbundesanwalt*

*Ehem. Gastprofessor für  
„Forensische Textwissenschaften“ am  
Kriminalwissenschaftlichen Institut (KWI)  
der Universität zu Köln*

*Tel.: +49-2682-8631*

*Fax: +49-2682-969454*

Forst, den 11. April 2010

## **Bewertung der Gutachten von Prof. Mag. Dr. Schweiger und Abgleiche sog. Bekennerschreiben mit umfangreichem Vergleichsschriftgut**

Ihr Auftrag vom 22.12.2009

## **Bisherige wesentliche Ergebnisse der Untersuchungen**

*Ich mag verdammen, was du sagst, aber  
ich werde mein Leben dafür einsetzen,  
dass du es sagen darfst.  
(Voltaire)*

## **1. Einleitung**

### **1.1 Vorbemerkungen**

1. Jede Art der Kollegenschelte ist mir zutiefst zuwider. Ferner habe ich großen Respekt vor allen, die sich, wie auch Herr Kollege Schweiger, mit der sprachwissenschaftlichen Autorenbestimmung von Texten beschäftigen.

Eine Vorprüfung des Analyseschriftgutes, insbesondere der vermeintlichen Tatschreiben, und der in diesem Fall vorgelegten Beweisführung ergab jedoch derart gravierende Mängel, dass ich mich entschlossen habe, ebenfalls eine sprachkriminalistische Untersuchung durchzuführen.

2. Vorauszuschicken ist ferner, dass ich leider durch eine unerwartete schwerere Erkrankung, die noch nicht ausgeheilt ist, daran gehindert wurde, dieses Gutachten fristgerecht fertigzustellen. Deshalb werden im Folgenden nur die wesentlichen bisherigen Ergebnisse angeführt.

Selbstverständlich kann mein Gutachten nach meiner vollständigen Genesung schriftlich ausgearbeitet und dem Gericht vorgelegt werden.

## 1.2 Aufgabenstellungen und Aufbau

1. Bewertung und Kritik der beiden Schweiger-Gutachten, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt (StA Mag. Wolfgang Handler): Gutachten mit der Auftrags-Nummer: 6 St 519 / 06h (110 Blatt, nachfolgend „Gutachten 1“) und Gutachten mit der Auftrags-Nummer: 6 St 519/06h – 11 57 (Erweiterung des ersten Auftrages, 19 Blatt, nachfolgend „Gutachten 2“)
2. Analyse der drei beweisheblichen „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung, (06.07.1997), Huber/Pummersdorf (05.01.2000), Zirkus Knie/Linz (03.07.2000)
3. Abgleiche des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung mit Vergleichsschriftgut Dr. Franz-Joseph Plank
4. Abgleiche der „Bekennerschreiben“ mit Vergleichsschriftgut DDr. Martin Balluch

## 1.3 Fragestellungen

1. Können Herrn Schweigers Gutachten mit ihrer Methodik und mit ihren erzielten Ergebnissen aus sprachwissenschaftlicher Sicht bestätigt werden?
2. Kann Herr Balluch durch sprachsystematische Abgleich als Urheber der drei „Bekennerschreiben“ überführt werden?
3. Kann Herr Plank als Autor des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung überführt werden?

## 1. Ergebnisse der Bewertung der beiden Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schweiger

### 1. Apriori-Beweisführung

Von einem vergleichenden linguistischen Gutachten ist sowohl aus methodisch-linguistischen Gründen als auch im Sinne der Unschuldsvermutung zu erwarten, dass zunächst einmal ein Ausschließungsverfahren (eine fokale Entlastungsprozedur) durchgeführt wird, indem der Gutachter gezielt nach sprachlichen Unverträglichkeiten zwischen den verglichenen Textmengen, den inkriminierten Texten und den Vergleichstexten, sucht. Schweiger fahndet jedoch – umgekehrt – von vorneherein nur nach belastenden Indizien und verfährt dabei nach dem bekannten alten Handwerker-Motto: „Was nicht passt, wird passend gemacht.“

Es fehlt jegliche Reflexion darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit nicht auch eine andere Person als Herr Balluch, aus der gleichen sozialen Gruppe stammend oder mit vergleichbaren Grundüberzeugungen, die „Bekennerschreiben“ gefertigt haben könnte.

Schließlich sind die Schriften von Herrn Balluch allgemein zugänglich, so dass mit seinen Inhalten auch seine „Sprachmusik“ von anderen übernommen worden sein könnte.

### 2. Verletzung der Kriterien für forensische Textvergleiche

Die von mir bereits in den 80-er Jahren formulierten Kriterien, denen zu vergleichende Texte genügen müssen, nämlich *Authentizität*, *Textsortenähnlichkeit*, *Zeitnähe* und *Quantität* (s. u. a. „Anonymschreiben“ in [www.sprachdetektiv.de](http://www.sprachdetektiv.de)) werden durch das Analysematerial nicht erfüllt.

### 3. Unzureichende Methodik

Schweigers Vorgehensweise ist eine Art hausgemachter Mischung aus der quantitativen Literaturwissenschaft des Wilhelm Fucks und moderner Stilometrie. Eine solche Methodik – und darüber besteht weltweit unter allen forensischen Linguisten Konsens – erfasst nur

einen geringen Teil der idiolektalen (individualtypischen) Information, die ein Text enthält. Sie ist somit bestenfalls ergänzend oder zur Entlastung einer der Urheberschaft verdächtigten Person einsetzbar, aber als einzige Zugriffsweise ein gar stumpfes Instrument und völlig ungeeignet, um ein belastendes Gutachten zu erstellen.

#### 4. Grob fahrlässige Verwendung der Wahrscheinlichkeitsstufe „+ 4“

Die gutachterliche Aussage „Urheberidentität besteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist in linguistischen Gutachten, die sich mit sprachlichen „Unschärfen“ befassen, extrem selten. Um diese Wahrscheinlichkeitsstufe überhaupt erreichen zu können, müssen die benutzten adäquaten quantitativen und vor allem qualitativen Verfahren ein eindeutiges Ergebnis liefern. Bereits die Verletzung der Kriterien für Textvergleiche schließt diese Wahrscheinlichkeitsstufe bei den analysierten Texten in den vorliegenden Fällen jedoch definitiv aus.

## **2. Ergebnisse der Analyse der drei beweiserheblichen „Bekennerschreiben“**

**Die drei beweiserheblichen Texte können nicht oder nur sehr eingeschränkt überhaupt als „Bekennerschreiben“ ausgewiesen werden.**

Inwieweit aber ein Nicht-Bekennerschreiben mit seinem jeweiligen Inhalt überhaupt justiziabel ist, haben die Juristen zu beurteilen. Wesentliche Charakteristika von „Bekennerschreiben“ seien ganz kurz skizziert.

Einem jeden textschöpfenden Akt liegen Intentionen und Wirkungsabsichten des Autors (sog. Illokutionen) zugrunde. Bei der verbalen Umsetzung dieser Intentionen nutzt der Autor zum einen seine individuellen rhetorischen Mittel und Möglichkeiten und folgt zum anderen den Konventionen der jeweiligen Textsorte,

Exemplare der Textsorte BEKENNERSCHREIBEN werden konstituiert durch sog. deklarative Sprechakte. Bei diesen lautet die Nachricht des Autors/der Autoren explizit oder implizit: *Ich/Wir bekenne/n X.*

Ferner benennen der Autor/die Autoren eines Bekennerschreibens am Ende des Textes die Gruppe, welche die angeführte/n Aktion/en bekennt. Diese Firmierung bildet zugleich das Abschlussignal des bekennehenden Textes.

### **2.1 „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung vom 06.07.1997**

**Bei diesem Text handelt sich definitiv NICHT um ein Bekennerschreiben.**

Bereits *prima vista* erscheint dieses „Schreiben“ mit seinem Textformat (Wechsel von „Zierschrift“ zu Times New Roman, 10, s. Schweigers Gutachten 2, S. 2) und seinem Umfang (zwei Seiten) als für ein Bekennerschreiben atypisch.

Eine Analyse ergibt zunächst, dass dieses sog. „Bekennerschreiben“ von 06.07.1997 aus drei Teilen zusammengestückt ist:

- Teil 1: Bericht über die Aktion gegen die Tierfarm Pfeiffer (Absatz 1)
- Teil 2: Politische Auseinandersetzung mit dem Entwurf für eine Nö. Pelztierhaltungsverordnung (ein längerer argumentativer Text, Absätze 2 bis 4)
- Teil 3: Beschreibung der Leiden von Nerzen in Pelztierfarmen (ein langer Fach-Bericht als Mischform, Absätze 5 bis 11)

Als bekennender Teil-Text käme lediglich Teil 1 in Frage. Dieser erste Absatz ist ein kurzer Bericht über einen Angriff auf die Pelztier-„Farm“ des Herrn Günter Pfeiffer und könnte so auch als Meldung in einem sympathisierenden Presseorgan stehen. Zwar scheint der Autor Motive und Perspektive der „Aktivisten“ zu teilen, jedoch ist mitnichten erkennbar, dass er selbst einer dieser Aktivisten ist oder gar selbst an diesem Anschlag beteiligt war. Man mag spekulieren, ob dem Autor von Teil 1 der Wortlaut eines entsprechenden originalen Bekennerschreibens vorlag und er diesen dann zu einem Bericht umgeformt hat.

Entscheidend ist jedoch, dass in diesem ersten Textstück die für Bekennerschreiben charakteristische Wir-Perspektive, dialogische Elemente und die abschließende Firmierung der Bekenner fehlen (s. o.).

Wie aber geht Herr Schweiger mit diesen relevanten Fragen (in seinem Gutachten 2) um? – Zwar unterzieht er – methodisch richtig und lobenswert – den Text zunächst einer Analyse, wenngleich nur nach „seinen“ Parametern. Jedoch bleibt er derart gefangen in (und begeistert von) seinen formalen quantitativen Kategorien und von dem ermittelten scheinbar zureichenden Textumfang von 931 (bereinigt 866) Textwörtern, dass er die notwendigen linguistischen Fragen an diesen beweiserheblichen Text erst gar nicht stellt: Welcher Textsorte gehört dieses Schriftstück an? In welche Abschnitte gliedert es sich? Hat es bzw. haben dessen Abschnitte einen oder mehrere Autoren?

Die Frage nach der Autorenschaft wird durch Abgleiche in Kapitel 3 (s. u.) geklärt werden.

## 2.2 „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie vom 03.07.2000

Wie bereits das „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung, so ist auch dieses „Bekennerschreiben“ nicht monolithisch. Eine Inhaltsanalyse ergibt:

Der Text besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem „bekenntungsverdächtigen“ Textstück (Teil 1) und aus „Hintergrundinformationen“ zum Inhalt dieses Textstücks (Teil 2). Nach der Darstellung in Schweigers Gutachten 1 (S. 12-13) umfasst Teil 1 die Zeilen 1 bis 10 und Teil 2 die Zeilen 11 bis 14

**Mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit (Stufe: + 2) stammen diese beiden Textteile von zwei verschiedenen Autoren.**

Für dieses Ergebnis liefert eine linguistische Differenzialanalyse die folgenden Indizien:

- Lässt sich beim Wortgebrauch noch darüber streiten, ob die Unterschiede *jeglicher Wille* (Teil 1) vs. *Jede Person* (Teil 2), *weltweit* (Teil 1) vs. *auf der ganzen Welt* (Teil 2), *wirksam schädigen* (Teil 1) vs. *möglichst großem finanziellem Verlust* (statt: *Schaden*, Teil 2) intra- oder interindividueller Variation entspringen, so deuten die Unterschiede bei der Interpunktion eher auf verschiedene Autorenschaft: Der deutlich umfangreichere Teil 2 weist keine Kommafehler auf, während in Teil 1 zwei Beistriche fehlen.
- Für den Autor eines knappen Bekenntertextes besteht kaum ein Motiv, nach Abschluss seiner mit *A.L.F.* gezeichneten Bekennung noch einen längeren Kommentar zur „A.L.F.“ folgen zu lassen; falls er aber dennoch so verführe, würde er die Firmierung *A.L.F.* ans Ende seines Gesamttextes setzen.
- In Teil 2 wird eine Meta-Perspektive zu dem Inhalt von Teil 1 eingenommen; dies wird offenkundig durch das Adjunkt (*in der Diktion der TierrechtlerInnen: „menschliche oder nichtmenschliche Tiere“*), nicht: [...] (*in unserer Diktion: „menschliche oder nichtmenschliche Tiere“*) [...] oder – viel wahrscheinlicher – gänzlich ohne diese Parenthese: [...] *Es dürfen niemals Anschläge ausgeführt*



*werden, bei denen menschliche oder nicht-menschliche Tiere verletzt werden.*

Es mag nun spekuliert werden, dass dem Autor von Teil 2 der Text 1 (Bekennerschreiben) vorlag und er diesen abgeschrieben und sodann mit seinem Kommentar versehen hat.

Keineswegs völlig unstrittig ist auch die Kategorisierung von Teil 1 als Bekennerschreiben. Nach den bisherigen Ausführungen dürfte deutlich werden, dass es sich zumindest nicht um den „Prototyp“ eines Bekennerschreibens handelt.

Nicht prototypisch für ein Bekennerschreiben sind:

- der Textestieg (im Tempus Präsens) mit einer Begründung der durchgeführten „Aktion“ und nicht – wie üblich – (im Tempus Präteritum) mit dem Bericht der „Aktion“ selbst,
- das Fehlen der Wir-Form, des Agens also, durch die Wahl eines einzigen berichtenden Satzes zu dieser Tat im Passiv,
- die Absenz von Details zum Tathergang (Bekenner sind i. d. R. daran interessiert, Belege für ihre Tat zu liefern).

Dennoch kann durch die abschließende Firmierung *A.L.F.* der vage Passivsatz als implizite „Wir-Botschaft“ verstanden werden, wodurch Teil 1 des Textes Zirkus Knie als Bekennerschreiben eingestuft werden kann. Wenn man überdies von einer Authentizität der eindeutigen Überschrift ausgeht, muss man die determinierende Wirkung des Titels auf den gesamten Textteil 1 berücksichtigen und diesen als Bekennung bewerten.

Teil 2, als ausführlicher Zusatz, hat jedoch nichts mit dem Bekennertext zu tun und ist daher für Abgleiche nicht verwertbar.

Damit schrumpft der als Bekennerschreiben abzugleichende Text nach meiner Word-Zählung von 199 Textwörtern auf **90 Textwörter** und von 1.267 Zeichen auf **563 Zeichen** (jeweils ohne Leerzeichen) und dürfte für einen quantitativen Ansatz, wie ihn Schweiger praktiziert, gänzlich ungeeignet sein.

Welche Ergebnisse aber wirft Herrn Schweigers Textanalyse aus?

Immerhin räumt Schweiger ein, dass es sich insgesamt um einen kurzen Text, bestehend aus – nach seiner Zählung – insgesamt 201 Wörtern handelt (Gutachten 1, S. 14). Der für Textvergleichen überhaupt verwertbare inkriminierte Text reduziert sich aber nochmals um weit über die Hälfte. Legt man Schweigers eigene Messlatte an, ist eine klare Zuweisung des eigentlichen Bekennerschreibens an welche Person auch immer unmöglich. Bei dem Bekennerschreiben, Kleider Bauer Graz zählt Schweiger zunächst 89 Wörter (Gutachten 1, SW. 99); sodann stellt zu diesem Text er fest: „Eine Beurteilung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ hat aber wegen der Kürze des Textes zu unterbleiben, auch wenn es kein Argument gibt, das dagegen sprechen würde.“ (a.a.O.)

Eine adäquate linguistische oder philologische Textanalyse des „Bekennerschreibens“ Zirkus Knie oder – bei Schweiger – des Textes TATblatt, wie man sie in Schweigers Kapitel 4.2.2 *Analyse* (Gutachten 1, S. 13 - 16) erwarten würde, unterbleibt, so dass Herr Schweiger auch die Textstückelung mit dem Abschlussignal *A.L.F.* (für Teil 1) und dem Eröffnungssignal *Hintergrundinformationen* (für Teil 2) entgeht.

Augenfälliger konnte Schweiger die Inadäquatheit seiner Methodik nicht demonstrieren.

Das Kriterium der Authentizität oder Eindeutigkeit für Textvergleiche (s. o.) wird verletzt. Damit sind Schweigers Ergebnisse sämtlicher Abgleiche dieses TATblatt-Textes mit anderen Texten, ungeachtet der weiteren gravierenden methodischen Mängel seines Gutachtens 1, obsolet und ohne jede Aussagekraft.

### 2.3 Bekennerschreiben Pummersdorf/Huber vom 03.07.2000

Im Gegensatz zu den beiden bisherigen Schreiben ist dieser Text konsistent und stammt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von nur einem einzigen Urheber (Schreiber und Verfasser). Auch ist er ein typisches Bekennerschreiben.

Herr Kollege Schweiger bemerkt, dieser Text sei mit Schreibschablone handschriftlich gefertigt (Gutachten 1, S. 9). Das ist für ein Bekennerschreiben aus dem Sommer 2000 schon etwas ungewöhnlich.

Ungewöhnlich ist auch, dass der Schreiber fast gänzlich auf Kommata verzichtet. Ich zähle lediglich drei Beistriche, einen nach einem temporalen Nebensatz (in Textzeile 7) und zwei in der Aufzählung innerhalb der einzigen Parenthese des Textes. Ebenfalls dominiert Kleinschreibung, ich finde insgesamt nur vier Großbuchstaben.

### 2.4 Zusammenfassung

**Die beiden ersten geprüften „Bekennerschreiben“ (Nerzbefreiung, Zirkus Knie) sind keine Bekennerschreiben, sondern nachweislich zusammengestückelte Texte. Lediglich das dritte beweisenerhebliche Schreiben Pummersdorf/Huber ist als „Bekennerschreiben“ anzusehen und für eine Textvergleiche mit Einschränkungen hinsichtlich des Kriteriums der *Quantität* geeignet.**

1. Das sog. „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung („Tierbefreiungsfront“ ALF bei Schweiger, Gutachten 2) besteht aus drei in ihren Intentionen und Wirkungsabsichten (Illokutionen) verschiedenen Textteilen und kann aus linguistischer Sicht nicht als Bekennerschreiben eingestuft werden.

Unter anderem enthält es in Teil 1 weder explizit noch implizit den für Bekennererzählungen erforderlichen deklarativen Sprechakt: *Ich/Wir bekenne/n X*.

2. Das sog. „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie (bei Schweiger TATblatt) ist eine Zusammenfügung zweier Texte, die mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit (Stufe: + 2) von verschiedenen Autoren stammen.

Teil 1, der vorgeschaltete, also integrierte Bekennertext, ist für quantitativ-linguistische Zugriffsweisen grundsätzlich nur sehr eingeschränkt nutzbar. Er besteht aus nur einem Satz und drei Satzgefügen und erscheint mir somit mit den von Herrn Kollegen Schweiger benutzten Parametern, wie z. B. Ermittlung von Wort- und Satzlänge oder der Komplexität von Nominalphrasen, überhaupt nicht für Textvergleichen verwertbar.

Dessen ungeachtet, sind sämtliche Ergebnisse Schweigers, welche die Vergleiche dieses Textes Knie/TATblatt mit anderen Texten betreffen, ohne jeden Wert, weil das Authentizitätskriterium (Kriterium der Eindeutigkeit) verletzt wurde.

3. Das Bekennerschreiben Pummersdorf/Huber (Schablonentext) ist für Abgleiche mit adäquatem Textmaterial geeignet. Die Bedingung der Quantität ist jedoch nicht zureichend erfüllt. Selbst Herr Schweiger stellt fest, dass der Text nur „aus 274 analysierbaren Worteinheiten“ besteht. (Gutachten 1, S. 10).

### 3. Abgleiche des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung vom 06.07.1997 mit Vergleichsschriftgut Dr. Franz-Joseph Plank

Unter den mit diesem „Bekennerschreiben“ abzugleichenden Vergleichstexten von Herrn Plank fand sich ein Text aus einer von Dr. Plank erstmals 1997 herausgegebenen Broschüre, die 1999 neu aufgelegt wurde. Der genannte Text wird also zum Großteil von 1997 stammen und vielleicht teilweise bis 1999 leicht adaptiert worden sein. Zeitnähe ist also gewährleistet.

Diese Broschüre Plank, mit einem Umfang von immerhin 2.678 Textwörtern und 17.256 Zeichen (ohne Leerzeichen), wurde rechnergestützt mit der „Bekennung“ Nerzbefreiung abgeglichen, und zwar mit dem kompletten zusammengestückelten Text, wie ihn auch Herr Kollege Schweiger analysiert hat.

Dabei ergaben sich sehr viele sinnfällige Gemeinsamkeiten, von denen ich einmal exemplarisch drei bemerkenswerte Übereinstimmungen, vorwiegend aus dem Bereich der von Herrn Schweiger fast völlig vernachlässigten Lexik, herausgreife. Diese parallelen Textstellen sind noch ausführlich zu kommentieren und zu bewerten, sollten aber in dieser Ergebnis-Zusammenfassung unkommentiert auf den Leser einwirken:

#### (1) Mehrwort-Okkurrenz (Konjunktionen-Kombination) *geschweige denn*

3306 Laut „Gebrauchsanweisung“ soll sie direkt ins Herz gespritzt werden, was allerdings **nicht einmal** ein Tierarzt **immer** schafft, **geschweige denn** ein unter Zeitdruck stehender Arbeiter. („Bekennung“ Nerzbefreiung, Teil 3)

3305 **Oft** sind die Boxen so eng, dass sie **nicht einmal** mehr richtig liegen, **geschweige denn** sich umdrehen können. (Broschüre Plank, S. 12)

(2) Kombination Die häufigste [...] ist [...]

3642 Ende November sind die Nerze reif für die „Ernte“. Die häufigste und kostengünstigste Mordmethode ist der Genickbruch durch Verdrehen des Halses. („Bekennung“ Nerzbefreiung, Teil 3)

3641 Bis sie endlich ihre „Heimat“, den Intensivmaststall erreichen, haben sie – so sie es überleben – bis zu 10% ihres Gewichts verloren. Die häufigste Kälbermastform ist die Einzelboxenhaltung auf einstreulosem Lattenrost. (Broschüre Plank, S. 12)

(3) Umgangssprachlicher Quantor jede Menge

4177 Um besonders „schöne“ Fell-Mutation zu erzielen, werden den Nerzen aus reinen Profitgier noch jede Menge Qualzüchtungen auferlegt, durch die sie extrem krankheitsanfällig oder gar lebensunfähig werden: („Bekennung“ Nerzbefreiung, Teil 3)

4176 Auch im Sommer 1993 wurden in Norddeutschland wieder jede Menge verbotener Arzneimittel und Chemikalien in Kälbern entdeckt. (Broschüre Plank, S. 12)

Es scheint, dass Herr Plank und der Autor von Teil 3 der „Bekennung“ Nerzbefreiung die Aufgaben der Textverfertigung in analoger, teils sogar in identischer Weise lösen. **Aufgrund dieser bemerkenswerten Konfiguration und Konstellation gemeinsamer Merkmale kann Herr Plank mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit (Stufe: + 2) als der Autor von Teil 3 der „Bekennung“ Nerzbefreiung ausgewiesen werden.**

Doch damit nicht genug. **Diese drei Gemeinsamkeiten des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung mit dem Sprachproben Plank sind deshalb so beeindruckend, weil sie sich jeweils NICHT im**

**gesamten vorliegenden Vergleichsschriftgut Balluch finden** (zum Textkorpus Balluch, s. u. Kap. 4).

Zwei weitere Vergleichstexte von Herrn Dr. Plank wurden in den Textvergleich einbezogen, nämlich ein Brief vom Mai 1997 (Anlage 1) und ein Flugblatt zu Pelz aus 1996 (Anlage 2).

Der Abgleich mit dem „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung ergibt:

Teil 2 dieses „Bekennerschreibens“ ist eine Textvariante des Briefes Plank aus 1997 und stammt entweder von Plank selbst oder wurde von einer anderen Person aus diesem Brieftext umgestaltet.

Teil 3 dieses „Bekennerschreibens“ stellt eine fast wörtliche Übernahme des Flugblattes zu Pelz aus 1996, ab Seite 2 (Abschnitt über Nerze) dar. Auch hier ist der Autor entweder Herr Dr. Franz-Joseph Plank selbst oder eine andere Person, die diesen Text kopiert hat.

Über die Genese dieses zusammengeführten Textes (s. o, Kap. 2.1) lässt sich nur spekulieren, was Gutachter ungern tun. Es ist denkbar, dass Herr Plank oder eine andere Person diesen Text aus dem originären Bekennerschreiben (Teil 1) oder aus einer aus diesem abgeleiteten Variante und den beiden Plank-Vorlagen (Teile 2 und 3) unter Vornahme mehr oder weniger geringen Modifikationen zusammengestückelt hat.

Trotz der Divergenzen dieses beweisheblichen Textes gegenüber dem Sprachgebrauch Balluch und seinen sehr augenfälligen Gemeinsamkeiten mit dem Sprachgebrauch Plank formuliere ich die Gesamtergebnisse dieser Textvergleiche äußerst konservativ:

- 1. Herr Plank hat eine wesentlich größere sprachliche Affinität zu dem „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung als Herr Balluch.**
- 2. Ist der Autor dieses „Bekennerschreibens“ unter diesen beiden Personen – und nur unter diesen – zu suchen, dann ist es ohne jeden vernünftigen Zweifel (Stufe: + 4) Herr Plank.**

## **4. Ergebnisse der Abgleiche der drei beweiserheblichen „Bekennerschreiben“ mit dem Vergleichsschriftgut DDr. Martin Balluch**

### **4.0 Zur Vergleichstextbasis Balluch**

Im Gegensatz zu Herrn Kollegen Schweiger wähle ich für den Textvergleich nur Textmaterial von Herrn Balluch, das zweifelsfrei auch von diesem stammt. Das Kriterium der *Authentizität* ist *stricte* zu erfüllen. Jeder Verstoß gegen das Postulat der Eindeutigkeit entzieht einem vergleichenden Sprachgutachten seine Aussagekraft und nimmt ihm damit jeden Wert.

Die Bedingung der *Textsortenähnlichkeit* ist zweifellos ein sehr großes Problem bei diesen Aufgabenstellungen. Im „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung müsste ein Abgleich mit einer nicht verfügbaren „Bekennung“ vorgenommen werden, die möglicherweise dem Teil 1 zu Grunde gelegen hat. Verständlicherweise ist das ein infolge vielfacher Unschärfen nicht zu bewältigendes Unterfangen. – (Heisenberg lässt mehrfach grüßen.) Zielt man aber auf den Urheber der Textcollage, wird man als Vergleichsmaterial nach argumentativen Texten und Fachberichten suchen. Texte dieser Sorte mit zureichender Länge (*Quantität*) finden sich bei Balluch zuhauf. Da sie aus dem Jahre 2000 stammen, sind sie den „Tatschreiben“ auch erheblich *zeitnäher* als die von Schweiger benutzten Vergleichstexte.

Im „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie wäre lediglich Teil 1 beweiserheblich, und es muss darauf vertraut werden, dass der Autor von Teil 2 diese Bekennung korrekt wiedergegeben hat (*Authentizität*). Lediglich das Bekennerschreiben Pummersdorf/Huber scheint in seinem originalen Wortlaut vorzuliegen.

Da keine hinreichend langen Briefe Balluchs aus dem Jahr 2000 vorliegen, ist als argumentativer (nicht-bekennender) Text die bereits von Schweiger ausgewertete *persönliche* Einlassung des DDR. Martin Balluch zur Untersuchungshaftverhandlung am Freitag den 6. Juni 2008 an der JA Wr.



Neustadt beizuziehen. Dabei wird Verstoß gegen *Zeitnähe* in Kauf genommen.

Das Textkorpus Balluch bildeten die folgenden Vergleichstexte mit einem Gesamtumfang von immerhin (bereinigt) 27.688 Textwörtern:

#### Balluch-Texte aus 2000

bewusstsein_und_speziesismus-Dateien	(BALLUCH_be.sp)
biologismus_und_tierrechte-Dateien	(BALLUCH_bi.tie)
die_dekonstruktion_des_menschenbegriffs-Dateien	(BALLUCH_dk.m)
die_grenzen_der_freiheit_der_kunst	(BALLUCH_gr.f.k)
koennen_pflanzen_leiden-Dateien	(BALLUCH_k.pf.l)
schimpansinnen_und_bonobos-Dateien	(BALLUCH_sch.b)
speziesismen_in_der_sprache-Dateien	(BALLUCH_sp.sp)
tier_und_recht_in-oesterreich-Dateien	(BALLUCH_ti.u.r)
tierrechte_und_das_eigentums-recht-Dateien	(BALLUCH_tr.u.e)

#### Balluch-Text aus 2008

Balluch am 06.06.2008 an der JA Wr. Neustadt	(BALLUCH_6.6.08)
--	------------------

#### 4.1 „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung vom 06.07.1997

**Ob Herr Balluch der Urheber des kurzen bekennungsverdächtigen Teiltexes 1 aus diesem „Bekennerschreiben“ ist, kann aufgrund der Kürze des Textes durch linguistische Zugriffsweisen nicht beurteilt werden: *non liquet* (ohne Befund, Stufe: 0).**

Der Kurztext 1 des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung – er umfasst je nach Zählweise maximal 136 Textwörter (!) - wurde zunächst mit den verfügbaren Textkorpus Balluch verglichen. Dabei zeigte sich, dass die folgenden Wörter und Wendungen aus diesem Teil 1 überhaupt nicht im vorhandenen Vergleichsschriftgut Balluch vorkommen: *Befriedigung, endgültig, nach wie vor, jenseits des*. Daraus kann aber nun nicht vorschnell gefolgert werden, es sei auf Entlastung zu plädieren und eine „- 1“ („mit gewisser Wahrscheinlichkeit keine Urheberidentität“) zu vergeben. Denn diese lexikalischen Belege sind weder normabweichend noch besonders auffällig. Und mit Fug und Recht ist anzunehmen, dass sie nicht nur zum passiven, sondern auch zum aktiven Wortschatz Balluchs zählen, er sie also sehr wohl ebenfalls benutzen könnte – solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Da dieses Ergebnis nun insbesondere für Juristen unbefriedigend ist und diese zumindest die Angabe einer Tendenz wünschen, sei auf die bereits in Kapitel 3 dargestellte Vorgehensweise zurückgegriffen.

Aufgrund der bisherigen Analysen (s.o. Kap. 3) muss als Hauptverdächtiger hinsichtlich der Urheberschaft des „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung Herr Plank und nicht Herr Balluch gelten. Um nun für Teil 1 dieses gestückelten Textes zu ermitteln, welcher von beiden Vergleichs-Autoren diesem Textstück sprachstilistisch näher kommt wurden die oben genannten Wörter und Wendungen aus diesem Teil 1 mit den Vergleichskorpora Balluch und Plank abgeglichen. Dabei ergab sich:

- (a) Merkmale, die in Teil 1 und bei Balluch vorkommen, nicht aber bei Plank: keine
- (b) Merkmale, die in Teil 1 vorkommen, nicht aber bei Balluch und Plank: *Befriedigung, jenseits des*

- (c) Merkmale, die in Teil 1 und bei Plank vorkommen,  
nicht aber bei Balluch: *endgültig, nach wie vor*

Die Belegstellen für die letztgenannten beiden Merkmale gebe ich an:

(1) Lexem (Adjektiv/Adverb) endgültig

2607 Andererseits wollten sie wieder ein Zeichen setzen für die **endgültig**e Abschaffung dieser barbarischen Haltungsform, die zwar in 5 österr. Bundesländern bereits verboten ist, in Niederösterreich jedoch – offenbar aus Rücksicht auf die 2 verbliebenen Nerzzüchter – nach wie vor erlaubt bleiben soll. („Bekennung“ Nerzbefreiung, Teil 1)

2606 In einigen Punkten hat sie – verglichen mit den beiden anderen deutschsprachigen Ländern – tatsächlich einiges voraus: so wurde mit dem Tierschutzgesetz von 1980 die Käfighaltung der Legehennen verboten, welches seit 1992 **endgültig** in Kraft ist. (Broschüre Plank, S. 24)

(2) Temporale Adverbiale nach wie vor

4912 Andererseits wollten sie wieder ein Zeichen setzen für die endgültige Abschaffung dieser barbarischen Haltungsform, die zwar in 5 österr. Bundesländern bereits verboten ist, in Niederösterreich jedoch – offenbar aus Rücksicht auf die 2 verbliebenen Nerzzüchter – **nach wie vor** erlaubt bleiben soll. („Bekennung“ Nerzbefreiung, Teil 1)

4912 **Nach wie vor** orientieren sich die Verordnungen zum Tierschutzgesetz, die die Haltung und den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen, an den bereits bestehenden Massentierhaltungssystemen und nicht an den Bedürfnissen der Tiere, obwohl diese bereits in allen Einzelheiten erforscht sind. (Broschüre Plank, S. 24)

Aufgrund dieses Vortrags mag man vermuten, dass auch für Teil 1 dieses „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung eher Herr Plank als Herr Balluch als Autor in Frage kommt.

#### 4.2 „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie vom 03.07.2000

**Ob Herr Balluch der Urheber des bekenntungsverdächtigen Teiltex-  
tes 1 aus dem „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie ist, kann aufgrund  
der extremen Kürze des Textes durch linguistische Zugriffsweisen  
nicht beurteilt werden: *non liquet* (ohne Befund, Stufe: 0).**

Standen uns für Teil 1 des letztanalyzierten „Bekennerschreibens“ immer  
hin noch maximal 136 Textwörter zur Verfügung, so sind es nunmehr  
noch höchstens 91 Textwörter (!). Verständlich, dass jeder quantitative  
Ansatz dabei nicht greifen kann.

Als belastendes Indiz könnte die auch von Balluch praktizierte alte Recht-  
schreibung angeführt werden: *Mißhandlungen*. Das will aber nicht viel be-  
deuten. Nach unseren Datenbanken etwa für Deutschland sind weiterhin  
etwa mindestens 30 % aller nativen erwachsenen Schreiber der alten  
Rechtschreibung verhaftet

Betrachten wir die möglichen Divergenzen. Das Adverb *unweigerlich* aus  
Teil 1 findet sich nicht im umfangreichen Vergleichsschriftgut Balluch.  
Noch erheblich auffälliger: Das Adverb „beispielsweise“ wählt Balluch e-  
benfalls weder ausgeschrieben (*beispielsweise*) noch – wie in Text 1 – als  
Kürzel (*bspw.*), sondern stattdessen stets die synonyme Form *z. B.*

Der kurze Text 1 enthält ferner zwei Kommafortlassungen, die für Balluch  
in so kurzer Abfolge eher untypisch sind. Sogar Schweiger attestiert ihm  
nach Auswertung des langen Vergleichstextes BALLUCH\_6.6.08: „Wenige  
Beistrichfehler fallen auf: [...]“ (Gutachten 1, S. 35).

Fazit: Selbst eine Tendenz kann beim besten Willen nicht angegeben wer-  
den, sofern man von forensisch-linguistischer Begutachtung nicht in die  
Kunst des Lesens aus dem Kaffeesatz hinübergleiten will.

### **4.3 Bekennerschreiben Pummersdorf/Huber vom 03.07.2000**

**Mit gewisser Wahrscheinlichkeit ist Herr Balluch nicht der Autor des Bekennerschreibens Pummersdorf/Huber (Stufe: - 1).**